



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an alle

- Regierungen
- Ministerialbeauftragten
- Schulen
- Dienststellen des Landesamtes für Finanzen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – P4012-1 – 6.7581

München, 28.01.2011
Telefon: 089 2186 2762
Name: Herr Dr. Kley

**Gewährung und Auszahlung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter
hier: Vollzug des Art 79 Satz 2 BayBesG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Art. 79 Satz 2 in der seit dem 01.01.2011 in Kraft getretenen Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) ist als Voraussetzung für die Gewährung und Auszahlung einer Unterrichtsvergütung festgelegt, dass der Lehramtsanwärter oder Studienreferendar über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus eigenverantwortlichen Unterricht erteilt. Daher hat nun ab der elften Wochenstunde eigenverantwortlichen selbständigen Unterrichts oder eigenverantwortlichen Ausbildungsunterrichts eine Unterrichtsvergütung zu erfolgen; bis zur zehnten Wochenstunde sind die Unterrichtsstunden durch die Anwärterbezüge abgegolten.

Bisher war die Unterrichtsvergütung der Lehramtsanwärter in § 64 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), der bundesrechtlichen "Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter" vom

18.07.1976 (LehrVergV) und in der KMBek "Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter" (AnwBez-UAV-KM) vom 29.08.1988 geregelt. Auf der Grundlage der vorzitierten Regelungen – insbesondere des § 2 Abs. 1 LehrVergV – erfolgte schulartübergreifend erst ab der zwölften Stunde eigenverantwortlichen Unterrichts eine Unterrichtsvergütung.

Vor der vorstehend geschilderten Änderung der Rechtslage zum 01.01.2011 bitten wir Sie sicherzustellen, dass mit Wirkung zum 01.01.2011 eine Unterrichtsvergütung ab der elften Wochenstunde eigenverantwortlichen selbständigen Unterrichts oder eigenverantwortlichen Ausbildungsunterrichts gewährleistet ist. Wir bitten Sie ferner, die Lehramtsanwärter oder Studienreferendare über die geänderte Rechtslage in Kenntnis zu setzen.

Die Gewährung und Auszahlung einer Unterrichtsvergütung wird künftig in einer Landesverordnung geregelt werden, deren in Kraft treten noch für dieses Jahr vorgesehen ist. Bis dahin bleiben die bisherigen Regelungen – soweit sie nicht im Widerspruch zu Art. 79 BayBesG stehen – in Kraft. Gegebenenfalls müssen die einschlägigen Merkblätter und Abrechnungsformulare im Hinblick auf die nun neu erfolgende Unterrichtsvergütung ab der elften Wochenstunde bis zum Erlass der geplanten Rechtsverordnung vorläufig entsprechend angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ossig

Leitender Ministerialrat